

Beitragsordnung des TSV Waldenbuch 1891 e.V.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedsbeitrag
- § 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages
- § 4 Änderungen
- § 5 Sportversicherung
- § 6 Beitragseinzug
- § 7 Bankeinzugsverfahren
- § 8 Säumniszuschläge
- § 9 Aufnahmegebühr
- § 10 Vereinsaustritt
- § 11 Mitgliederverwaltung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren an den Gesamtverein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und der Beitrittserklärung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag zum Gesamtverein wird von der Hauptversammlung festgesetzt (§ 7 der Satzung).

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrags

3.1. Der monatliche Beitrag an den Gesamtverein beträgt:

3.1.1 Personen bis 21 Jahre	EUR 3,35
3.1.2 Personen von über 21 bis 67 Jahre	EUR 6,60
3.1.3 Personen über 67 Jahre	EUR 4,50
3.1.4 Familienbeitrag einschließlich Kinder bis 21 Jahre	EUR 13,20
3.1.5 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder	EUR 0,00

3.1.6 Mitglieder des TSV Steinenbronn 1900 e.V. zahlen jeweils den halben Betrag nach Abs. 3.1. Der Familienbeitrag ermäßigt sich für jeden Erwachsenen, der Mitglied im TSV Steinenbronn 1900 e.V. ist um ein Viertel, für jedes Kind bzw. Jugendlichen um ein Achtel, insgesamt aber höchstens um die Hälfte.

3.2. Ermäßigungen können auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3.3. Die durch die Hauptversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.

3.4. Neben den Beiträgen 3.1 können die Abteilungen gesonderte Beiträge erheben.

§ 4 Änderungen

Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind der Geschäftsstelle vorzulegen. Ebenso sind Adressänderungen bekanntzugeben.

§ 5 Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für die Sportversicherung an den Württembergischen Landessportbund e.V. enthalten.

§ 6 Beitragseinzug

Der Einzug der Beiträge und anderer Gebühren erfolgt durch Bankeinzugsverfahren. Zum 01. Februar jeden Jahres auf das Beitragskonto.

§ 7 Bankeinzugsverfahren

7.1. Mitglieder, welche bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten die Beiträge zum 01. Februar jeden Jahres auf das Beitragskonto.

7.2. Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren wird eine Rechnungsgebühr von EUR 5,00 erhoben.

§ 8 Säumniszuschläge

Bei Mahnungen können Säumniszuschläge erhoben werden. (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

§ 9 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr für Mitglieder über 21 Jahre beträgt EUR 5,00.

§ 10 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und der Geschäftsstelle bis spätestens 30. September mit Einschreibebrief mitzuteilen (§ 5 der Satzung).

§ 11 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt über EDV. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verwaltet.

§ 12 Inkrafttreten

12.1. Diese Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss am 30.04.2001 beschlossen. Sie gilt ab dem 01. Januar 2002

12.2. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 28. April 1997 außer Kraft.

12.3. Die Änderungen § 3 Abs. 3.1 wurden von der Hauptversammlung am 25. März 2004 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

12.4. Die Änderungen der Beitragsordnung wurden von der Hauptversammlung am 21.03.2013 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2014 in Kraft.